

Stadt Eberswalde | Postfach 10 06 50 | 16202 Eberswalde

Mit Zustellungsurkunde

Technische Werke Eberswalde GmbH

Geschäftsführer

Herr Steffen Ewald

Angermünder Straße 68

16225 Eberswalde

Telefon
03334 64-515
Telefax
03334 64-519

Besucheranschrift
Breite Straße 41-44

E-Mail
buergemeister@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

IBAN:
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC:
WELADED1GZE

O-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 865, 883, 910, 912, 916,
918, 921, 922 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Datum 21.12.2022

Betrifft **Betauungsakt der Stadt Eberswalde zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Technische Werke Eberswalde GmbH**

Sehr geehrter Herr Ewald,

auf Grundlage der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02) und des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind - Freistellungsbeschluss - ergeht folgender Betauungsakt:

Betauungsakt der Stadt Eberswalde zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Technische Werke Eberswalde GmbH

§ 1 Betauertes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

Die Stadt Eberswalde betraut mit diesem Verwaltungsakt die Technische Werke Eberswalde GmbH (nachfolgend TWE) mit der Erbringung der nachstehenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend DAWI):

- Betrieb des Schwimmbades „baff“, Heegermühler Straße 69a, 16225 Eberswalde. Die TWE hat ausreichende Beckenzeiten für das Schul- und Vereinsschwimmen zur Verfügung zu stellen. Die Preisgestaltung hat insbesondere im Hinblick auf Familien und Behinderte sozialverträglich zu erfolgen.

§ 2 Ausgleichszahlungen

- (1) Zur Deckung des bei der Erfüllung der Aufgabe vom allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Fehlbetrages kann die Stadt Eberswalde Ausgleichszahlungen an die TWE erbringen. Ausgleichszahlungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von der Stadt Eberswalde gewährten Vorteile jedweder Art. Umfasst sind Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht über das hinaus, gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
- (3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen steht der TWE aus diesem Betrauungsakt nicht zu. Über die Gewährung von Ausgleichszahlungen entscheidet die Stadt Eberswalde.
- (4) Fehlbeträge der TWE aus anderen Dienstleistungen als die in § 1 bezeichnete DAWI werden nicht ausgeglichen.

§ 3 Berechnung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres.
- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse bei der Erbringung der in § 1 bezeichneten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Art und Höhe der Ausgleichszahlung sowie deren Zweck sind durch die TWE zu dokumentieren.

§ 4 Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung der Dienstleistung nach § 1 entsteht, führt die TWE jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der TWE zu prüfen und zu bestätigen.
- (3) Die TWE ist insbesondere verpflichtet, getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für den Geschäftsbereich der die Erbringung der DAWI nach § 1 betrifft, und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein.
- (4) Die TWE dokumentiert die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen.
- (5) Die Stadt Eberswalde fordert die TWE bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen Betrages auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf den für das nächste Jahr zu zahlenden Ausgleich angerechnet werden

§ 5 Vorhalten der Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, sind mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Geltungsdauer

Dieser Betrauungsakt wird am 01. Januar 2023 wirksam und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2032. Sie kann jederzeit von der Stadt Eberswalde geändert oder widerrufen werden.


§ 7 Stadtverordnetenbeschluss

Dieser Betrauungsakt kann widerrufen werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde dem nicht bis zum 31.03.2023 zugestimmt hat.

Eberswalde, den **21. DEZ. 2022**



Götz Herrmann
Bürgermeister
der Stadt Eberswalde



Prof. Dr. Jan König
stellvertretender Bürgermeister
der Stadt Eberswalde